

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushalts- und Wirtschaftsführung 2008

Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 60 03 Titel 632 01 – Zahlungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz –

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. November 2008
– II A 5 – AF 0111/06/0003 –*

Gemäß § 37 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums der Justiz seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 60 03 Titel 632 01 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 8 300 T Euro zu leisten.

Der Mehrbedarf resultiert vornehmlich aus den erhöhten Leistungen für die Besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes. Das Gesetz, mit dem die Besondere Zuwendung für Haftopfer eingeführt wurde, ist erst Ende August 2007 in Kraft getreten. Dabei wurde von bis zu 46 000 Anspruchsberechtigten ausgegangen. Die höheren Ausgaben gegenüber der Veranschlagung ergeben sich aus den weitaus mehr als erwartet eingegangenen Anträgen (rund 61 000) sowie den zwischenzeitlich positiv beschiedenen Bewilligungen (zum Teil mit Nachzahlungen für das Jahr 2007).

